



Teilrevision kommunale Nutzungsplanung (Änderung der Bau- und Zonenordnung Art. 43b Hafeninfrastruktur) – Genehmigung

Gemeinde **Zürich**

- Massgebende - Ergänzung Art. 43b der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 16. Dezember 2015
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 18. August 2015
- Pläne und Vorschriften in elektronischer Form

Sachverhalt

Festsetzung Der Gemeinderat der Stadt Zürich setzte mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Änderung der BZO Art. 43b Hafeninfrastruktur) fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Zürich vom 29. Januar 2016 keine Rechtsmittel eingelegt und gemäss Präsidialverfügung des Stadtrats vom 15. Januar 2016 kein Referendum ergriffen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 ersucht die Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Am 5. Dezember 2012 wurde bei der Stadtkanzlei Zürich eine Volksinitiative in der Form eines ausformulierten Entwurfs unter dem Titel „Hafenkräne-Nein“ eingereicht. Diese Initiative fordert eine Änderung der BZO der Stadt Zürich, welche ein teilweises Bauverbot für Hafeninfrastruktur in den Kernzonen beinhaltet. Mit Beschluss vom 6. Juni 2013 hat der Stadtrat die Gültigkeit der Initiative bestätigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Gemäss der Vorlage soll die BZO mit dem Art. 43b (Hafeninfrastruktur) ergänzt werden. Darin wird festgelegt, in welchen Ausnahmefällen in den Kernzonen Hafeninfrastrukturen aufgestellt werden dürfen.

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Der neue Art. 43b BZO soll wie folgt lauten:

In den Kernzonen darf mit Ausnahme der für die Zürichsee- und Limmatschiffahrt und die professionelle und private Binnenschiffahrt notwendigen Infrastrukturen keine weitere Hafeninfrastruktur (insbesondere Hafenkräne, Hafenpoller, Schiffshörner) aufgestellt werden.



Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 16. Februar 2015 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde entsprochen. Es liegt nun ein Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vor, welcher die neue Bestimmung in der BZO als Einordnungs- und Gestaltungsvorschrift darstellt.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Änderung der BZO Art. 43b Hafeninfrastruktur), die der Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Zürich wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
 - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
 - nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen
- III. Mitteilung an
 - Stadt Zürich (unter Beilage von sieben Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - die Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**

Für den Auszug:



Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Ergänzung der Bauordnung

Art. 43b Hafeninfrastruktur

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. 1476/1477 vom 2. Dezember 2015

Im Namen des Gemeinderats
Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Sekretärin / Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. 0314/16 vom - 3. Mai 2016

Für die Baudirektion

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. vom auf den



Ergänzung: F. Kernzonen

Art. 43b Hafeninfrastruktur

In den Kernzonen darf mit Ausnahme der für die Zürichsee- und Limmatschiffahrt und die professionelle und private Binnenschiffahrt notwendigen Infrastrukturen keine weitere Hafeninfrastruktur (insbesondere Hafenkräne, Hafepoller und Schiffshörner) aufgestellt werden.

«Hafenkräne-Nein», Volksinitiative der Jungfreisinnigen Stadt Zürich, der Jungen SVP Stadt Zürich und der SVP Stadt Zürich

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Zürich, 18. August 2015



Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Bezug zur laufenden BZO-Teilrevision 2014	3
1.3	Planungsrechtliche Situation	4
2	Planungsrechtliche Umsetzung	5
2.1	Ergänzung der Bauordnung	5
2.2	Rechtmässigkeit	5
3	Verfahren	6
3.1	Öffentliche Auflage und Mitwirkungsverfahren	6
3.2	Kantonale Vorprüfung	6

1 Ausgangslage

1.1 Anlass und Zielsetzung

Am 5. Dezember 2012 wurde bei der Stadtkanzlei unter dem Titel «Hafenkräne-Nein» folgende ausformulierte Volksinitiative der SVP Stadt Zürich, der Jungen SVP Zürich und der Jungfreisinnigen Stadt Zürich eingereicht:

Gestützt auf Art. 15 ff. der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) haben die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Zürich in Form eines ausformulierten Entwurfs folgendes Begehren gestellt:

«Bauordnung der Stadt Zürich

Art. 43b Hafeninfrastruktur (neu)

In den Kernzonen darf mit Ausnahme der für die Zürichsee- und Limmatschiffahrt und die professionelle und private Binnenschiffahrt notwendigen Infrastrukturen keine weitere Hafeninfrastruktur (insbesondere Hafenkräne, Hafenpoller und Schiffshörner) aufgestellt werden.»

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 50 vom 23. Januar 2013 stellte der Stadtrat fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 511 vom 6. Juni 2013 wurde festgestellt, dass die Volksinitiative «Hafenkräne-Nein» gültig ist, da sie die Einheit der Materie wahrt, nicht grundsätzlich im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht und durchführbar ist. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 79 vom 19. März 2014 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeinde die Volksinitiative «Hafenkräne-Nein» abzulehnen.

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) besteht das Recht auf Mitwirkung in der Nutzungsplanung, unabhängig davon, ob die Initiative für die Nutzungsplanung aus der Verwaltung, dem Parlament oder der Bevölkerung kommt. Die Anhörung geschieht im Kanton Zürich, indem Pläne und Vorschriften sowie erläuternde Akten während 60 Tagen öffentlich aufgelegt werden und sich jede Person zur Planvorlage schriftlich äussern kann. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird ein Bericht geschrieben. Die Gemeindelegislative hat in Kenntnis der Einwendungen die Nutzungsplanung bzw. deren Änderung festzusetzen.

1.2 Bezug zur laufenden BZO-Teilrevision 2014

Der Stadtrat hat die BZO-Teilrevision 2014 im Oktober 2014 dem Gemeinderat überwiesen. Die vorliegende Revision muss nach Inkraftsetzung im Rahmen der laufenden BZO-Teilrevision 2014 nachvollzogen werden.

1.3 Planungsrechtliche Situation

Gemäss allgemein anerkannten Kriterien umfassen Kernzonen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. Insgesamt sind in der geltenden Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich 26 Kernzonen definiert, deren Gebietscharakter und spezifische Vorschriften jeweils in der Bauordnung beschrieben sind. Für jede Kernzone liegt ein eigener Kernzonenplan vor. Die Kernzonen machen in der heutigen Bauordnung bereits den grössten Teil der Vorschriften aus, weil die Kernzonenregelungen – ähnlich wie Sonderbauvorschriften – sehr spezifisch auf den jeweiligen Charakter der Bebauung eingehen. Die allgemeinen Vorschriften für die Kernzonen (Art. 26–43a BZO) gelten für alle Kernzonen, so weit in den Zusatzvorschriften nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist (Art. 26 BZO).

Kernzonen sind gemäss § 50 PBG definiert als schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen. In einer Stadt wie Zürich, die sich von einer relativ kleinen Altstadt in mehreren Eingemeindungen zu einer grossen Stadt entwickelte, gibt es unterschiedliche schützenswerte Ortsbilder und somit auch Kernzonen: Die Altstadt selber, die City mit ihrer zeitlichen Entwicklung von 1860 bis in die 1950er-Jahre, die Bebauung am Seeufer, Kleinhaussiedlungen, ländliche Dörfer und Weiler. Jede Kernzone wird durch ihren je eigenen Charakter geprägt, und das wird in den jeweiligen Kernzonenvorschriften auch so festgehalten. Hieraus ergibt sich, dass auch das Mass an zu erhaltendem Bestand und vertretbarer Erneuerung unterschiedlich ist. Der Prozentsatz an Inventarobjekten variiert entsprechend von Kernzone zu Kernzone.

Grundsätzlich wird mit den Kernzonenbestimmungen das Bauen in schützenswerten Ortsbildern geregelt. Hinzu kommen mobile und immobile Einrichtungen und Fahrnisse: z. B. Denkmäler und Kunsteinrichtungen, Park- und Abstellplätze jeglicher Art, Strassenschilder und Verbotstafeln usw. Mit den Gestaltungsvorschriften gemäss § 238 Abs. 2 PBG kann die Baubewilligungsbehörde zudem Auflagen zur guten Einordnung erlassen.

2 Planungsrechtliche Umsetzung

2.1 Ergänzungen der Bauordnung

Die Kernzonenvorschriften in der Bauordnung der Stadt Zürich sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 43b Hafeninfrastruktur (neu)

In den Kernzonen darf mit Ausnahme der für die Zürichsee- und Limmatschiffahrt und die professionelle und private Binnenschiffahrt notwendigen Infrastrukturen keine weitere Hafeninfrastruktur (insbesondere Hafenkräne, Hafenpoller und Schiffshörner) aufgestellt werden.

2.2 Rechtmässigkeit

In Art. 25 BZO wird der Zweck der Kernzonen wie folgt umschrieben: "Die Kernzonenvorschriften bezwecken die Wahrung des Gebietscharakters durch die Pflege der bestehenden Bau- und Grünsubstanz und deren eingepasste Ergänzung durch Bauten und Anlagen." Die Kernzonen machen in der heutigen Bauordnung bereits den grössten Teil der Vorschriften aus, weil die Kernzonenregelungen - ähnlich wie Sonderbauvorschriften - sehr spezifisch auf den jeweiligen Charakter der Bebauung eingehen.

Das teilweise Bauverbot in der Kernzone in Bezug auf Hafeninfrastruktur stellt eine raum- bzw. nutzungsplanerische Massnahme im Sinne des Ortsbildschutzes dar, die sich auf § 50 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 (Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 701) stützen lässt. Die Gemeinden sind gerade in Kernzonen gestützt auf § 50 PBG befugt, sehr detaillierte und einschneidende (Gestaltungs- und Einordnungs-) Vorschriften zu erlassen (Fritzsche/Bösch/Wipf, Zürcher Planungs- und Baurecht, 5. Auflage, Zürich 2011, Seite 127). So können in den Kernzonen z.B. Regelungen über Gebäude- und Firsthöhen, Ausscheidung unüberbaubarer Freibereiche und eben detaillierte Gestaltungsvorschriften (Material, Fenstergrössen, Dachaufbauten, Sonnenkollektoren) erlassen werden.

Wie auch die Baudirektion in ihrem Vorprüfungsbericht festhält, steht die neue Bestimmung in einem Spannungsverhältnis mit der verfassungsmässig geschützten Kunstfreiheit. Dennoch erscheint sie als rechtmässig, zumal durch Auslegung beziehungsweise in der künftigen Anwendung der Bestimmung die Vereinbarkeit mit der übergeordneten Planungs- und Baugesetzgebung hergestellt werden kann.

3 Verfahren

3.1 Öffentliche Auflage und Mitwirkungsverfahren

Vom 24. September bis und mit 25. November 2014 wurde der Entwurf für die Ergänzung der Bauordnung gemäss § 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

3.2 Kantonale Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf für die Ergänzung der Bauordnung der Baudirektion des Kantons Zürichs, Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Das ARE stellt mit Schreiben vom 16. Februar 2015 die Genehmigung der Vorlage in Aussicht.

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 24. August 2016

670.

Amt für Städtebau, Änderung der Bau- und Zonenordnung Art. 43b Hafeninfrastruktur, Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Änderung der BZO Art. 43b Hafeninfrastruktur, GRB Nr. 1477) beschlossen. Die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung am 3. Mai 2016 (Verfügung Nr. ARE 16-0314). Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 28. Juni 2016 wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung kann damit in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Baudirektion mit Verfügung Nr. ARE 16-0314 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung (Änderung der BZO Art. 43b Hafeninfrastruktur) genehmigt hat.
2. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung wird auf den 12. September 2016 in Kraft gesetzt.
3. Die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses sind durch das Hochbaudepartement im Städtischen Amtsblatt vom 7. September 2016 und im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 9. September 2016 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Geomatik und Vermessung, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und die Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti